

VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtlisches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766

Nr. 09/2012

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 14.08.2012

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- | | | |
|------------|--|--------|
| 2.3 | - Aufbewahrungsfristen | Anlage |
| 2.6 | - Füllungsabrechnung bei der Bundeswehr und Bundespolizei | |
| 3.2 | - Informationen zur papierlosen Abrechnung | |

Anlagen

- Punktwertübersicht Fremdkassen und Punktwertübersicht Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb des Landes Brandenburg ab 01.01.2012
- Aufbewahrungsfristen
- 1. Schwedter Zahnärztesymposium - „Innovative Zahnmedizin“
- Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut - Anmeldeformular

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Nach Einführung der papierlosen Abrechnung haben sich auch in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen dahingehend Änderungen ergeben, dass die Originalpläne für ZE, KBR und PAR in den Praxen verbleiben und den entsprechenden Aufbewahrungsfristen unterliegen.

Lediglich bei den Sonstigen Kostenträgern erfolgt die Abrechnung weiterhin mit den Originalabrechnungsunterlagen. Nur in diesen Fällen unterliegen auch zukünftig die Kopien der Aufbewahrung in der Praxis gemäß den geltenden Fristen. Weitergehende Hinweise zu Fragen im Zusammenhang mit der papierlosen Abrechnung können Sie in der gleichen Vorstandsinformation den Ausführungen von Frau Kowalski im Abschnitt 3.2 entnehmen.

Die **aktualisierte Übersicht der gültigen Aufbewahrungsfristen** für ausgewählte Unterlagen ist dieser Vorstandsinformation beigelegt.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

FÜLLUNGSABRECHNUNG BEI DER BUNDESWEHR UND BUNDESPOLIZEI

Aufgrund der Änderungsvereinbarung zur Füllungsvereinbarung (SDA-Vereinbarung) mit der Bundeswehr (*siehe Vorstandsinformation 08/2012 Pkt. 2.6*) ergibt sich im **III. Quartal 2012** eine Divergenz in der Höhe der Bewertungszahlen HR 1 bis HR 4 zwischen denen der Bundeswehr und denen der Bundespolizei:

Bundeswehr

HR 1 = 90 Punkte

HR 2 = 95 Punkte

HR 3 = 109 Punkte

HR 4 = 131 Punkte

Bundespolizei

HR 1 = 75 Punkte

HR 2 = 112 Punkte

HR 3 = 164 Punkte

HR 4 = 208 Punkte

- HR 1 bis HR 4 abrechenbar für definitive Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik im Seitenzahnbereich (Zähne 4-8).

- Im Frontzahnbereich sind Füllungen

a) in Schmelz-Ätztechnik nach Nrn. 13a - d BEMA

b) in polychromatischer Schichttechnik (Mehrfarbentechnik) im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung zu erbringen.

- HR 1 bis HR 4-Leistungen können im Front- und Seitenzahnbereich für Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik einschl. Mehrschichttechnik noch bis zum **30.09.2012** (*siehe Vorstandsinformation 08/2012 Pkt. 2.6*) erbracht werden.

Ab 01.10.2012 Abrechnung als mehrkostenfähige Leistung nach BEMA-Nrn. 13a-d (wie GKV-Patienten).

Wir bitten um Beachtung.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

INFORMATIONEN ZUR PAPIERLOSEN ABRECHNUNG

Bezogen auf alle BEMA-Teile erhalten Sie nachfolgend Hinweise zur Vermeidung von den Abrechnungsfehlern, die in der letzten Abrechnung besonders häufig die Bearbeitung erschwerten bzw. unmöglich machten.

Allgemeine Hinweise

- Bitte beachten Sie die vertraglich vereinbarten **Fristen zur Abrechnungsmöglichkeit** zahnärztlicher Leistungen!

Ersatzkassenbereich

Lt. § 16 Abs. 7 des EK-Vertrages ist die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen nach Ablauf eines Jahres, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.

Primärkassenbereich

Lt. § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung (Anlage 12) zum Gesamtvertrag, ist die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen nach Ablauf von **2 Jahren**, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.

Beispiel zu den Abrechnungsfristen:

Datum der Leistungserbringung: 24.11.2010

Einreichfrist für die Abrechnung bei der KZV:

<i>Ersatzkassen</i>	<i>bis zum</i>	31.12.2011
<i>Krankenkassen</i>	<i>bis zum</i>	31.12.2012

- Sollten Sie noch nicht die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung an die KZV Land Brandenburg nutzen, denken Sie bitte unbedingt daran, **ausschließlich Kopien** an uns zu **senden** (bitte beachten Sie hier die Ausnahmeregelung hinsichtlich der „Sonstigen Kostenträger“; näher beschrieben im folgenden Hinweis). Da die KZVen von Gesetzes wegen zur papierlosen Datenübermittlung an den Kostenträger (Ausnahme: Sonstige Kostenträger) verpflichtet sind, entnehmen wir Ihren Abrechnungsunterlagen die abrechnungsrelevanten Daten und vernichten zu einem späteren Zeitpunkt das unsererseits nicht mehr benötigte Papier. Sie hingegen sind verpflichtet, die Behandlungspläne mindestens 4 Jahre nach dem Abschluss der Behandlung sowie Laborrechnungen (aus steuerrechtlichen Gründen) 10 Jahre nach Ende der Behandlung in Ihrer Praxis aufzubewahren.
- Werden Ihrerseits Fälle „**Sonstiger Kostenträger**“ (z. B. Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei Land Brandenburg, Sozialämter) abgerechnet, so sind immer die **Originalunterlagen** vollständig ausgefüllt, bei der KZV Land Brandenburg einzureichen. (Ausnahme: Bezogen auf die KCH-Abrechnung müssen die Originalunterlagen nur bei den Sozialämtern und fremden Sonstigen Kostenträgern wie z. B. Polizei Berlin eingereicht werden.)

Diese Abrechnungsmodalität gilt auch für Praxen, die ansonsten elektronisch einreichen, da mit den „Sonstigen Kostenträgern“ derzeit keine Vereinbarungen zum elektronischen Datenaustausch bestehen und die Originalunterlagen im Rahmen der Abrechnung weitergegeben werden müssen. Das soll Sie aber nicht daran hindern, uns die Abrechnungsdaten „Sonstiger Kostenträger“, unabhängig von den einzureichenden Original-Belegen, auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung (per Abrechnungsdatei oder Erfassungsportal) zu senden.

- Erfolgt die Abrechnung auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung, ist **keine Fallzahlübersicht**, nach Ersatzkassen und Primärkassen sortiert, mehr einzureichen. Anstelle dieser Formulare ist es erforderlich, dass die „**Einmalerklärung zur papierlosen Abrechnung**“ (Formular s. RS 2/12 Pkt. 3.1 sowie RS 3/12 Pkt. 3.1.2) bei der KZV Land Brandenburg vorliegt.
- Die **Abrechnungsdaten bzw. -unterlagen** müssen der KZV Land Brandenburg spätestens zu folgendem Termin übermittelt werden:

*Zahnersatz, Parodontose,
Kieferbruch/Kiefergelenks-
erkrankungen*

bis zum **10.** eines jeden Monats

Kieferorthopädie

bis zum **10.** des ersten Quartalsmonats
(10.01.; 10.04.; 10.07.; 10.10.)

*Konservierende, chirurgische und
Röntgen-Leistungen*

bis zum **12.** des ersten Quartalsmonats
(12.01.; 12.04.; 12.07. und 12.10.)

Die Abrechnungstermine sind unbedingt einzuhalten (fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende 1. Werktag als Einreichtermin). Abrechnungen, die zu den genannten Terminen nicht bei der KZV Land Brandenburg vorliegen, können erst zum nächsten Abrechnungstermin bearbeitet werden.

BEMA-Teil 1 (KCH)

- Wenn eine **(Teil-) Wiederholungsfüllung** nicht auf ein Verschulden des Zahnarztes zurückzuführen ist und somit nicht der zweijährigen Gewähr unterliegt, muss im Feld „KZV-interne Mitteilung – leistungsbezogen“ der begründende Umstand kurz dargelegt werden (z. B.: „Bruxismus“, „Vorerkrankungen“, „keine Wiederholungsfüllung, da getrennte Flächen“). Ausführliche Hinweise zu diesem Sachverhalt entnehmen Sie bitte den Ausführungen in der Vorstandsinformation 10/2011 unter der Rubrik 3.2.1.
- Bei Bundeswehrfällen ist die Angabe der **Personenkennziffer (PK)** der Wehrdienstleistenden zwingend erforderlich, um diese Fälle per DTA abrechnen zu können.
- Sollte das **Ersatzverfahren** Anwendung finden, weil der Patient sich nicht mit seiner eGK/KVK, sondern mit einem Anspruchsberechtigungs-nachweis ausweist, sind die entsprechenden Angaben vollständig zu übernehmen (Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Versicherten-Nr. usw.). Bitte fertigen Sie sich unbedingt eine Kopie des Anspruchsberechtigungs-

nachweises an und bewahren Sie diese in der Patientenkartei auf (wichtig für eventuelle Anträge bezüglich der Kassenzugehörigkeit).

- Werden Leistungen aus einem dem aktuellen Abrechnungsquartal vorausgegangenem Quartal ergänzend abgerechnet (z. B. weil diese Leistungen vergessen wurden oder weil die gebührenrechtliche Ansatzweise bis dato nicht bekannt war), dann muss unbedingt geprüft werden, ob die **Praxisgebühr** bereits im Abrechnungszeitraum (Vorquartal) zum Ansatz kam. Sollte dies der Fall sein, geben Sie bitte als Zuzahlungskennzeichen die „2“ ein; somit wird verhindert, dass diese Gebühr erneut abgezogen wird.

- Da nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich des zutreffenden **Zuzahlungskennzeichens** ersichtlich sind, erhalten Sie nachstehend die vereinbarte **Zuordnungsmodalität**:

„0“ Zuzahlung geleistet

„1“ Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

„2“ Inanspruchnahme auf Überweisung eines Vertragszahnarztes aus demselben Quartal, im Rahmen der Vertretung (Quittung erforderlich), im Notfall (Quittung erforderlich), bei Kassenwechsel
oder

nur die Leistungsnummern 602, 7700, 7750, 7600-7606, 7610-7616, 7810-7841 und 7928-7930 abgerechnet

oder

für denselben Patient für dasselbe Leistungsquartal ein KFO-Fall mit dem Zuzahlungskennzeichen „0“ (oder „5“) abgerechnet

„3“ Zahnärztliche Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB V

„4“ Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse über eine Befreiung von der Zuzahlung oder mit gültigem Zuzahlungsstatus „1“ aus dem Chip der eGK
Dieses Kennzeichen ist auch einzutragen, wenn ein BVG-Fall (Statusergänzungszeichen „6“ bei der KVK) vorliegt.

„5“ Keine Zahlung des zuzahlungspflichtigen Versicherten bis zur Abrechnung des Kalendervierteljahres geleistet

- Nach § 8 Abs. 1 der GOÄ 82 kann der Zahnarzt für jeden Besuch ein **Wegegeld** berechnen. Da das KZBV-KCH-Abrechnungsmodul keine dahingehende Prüfung vornimmt, achten Sie bitte darauf, dass nach einer **Besuchsgebühr** (Abr.-Nrn. 7500-7516) auch der Ansatz des entsprechenden Wegegeldes (Abr.-Nr. 7810-7841) bzw. der Reiseentschädigung (Abr.-Nr. 7928, 7929) erfolgt.

- Die **Abrechnung des Wegegeldes** erfolgt nach § 8 Abs. 3 der GOÄ 82 nach dem Grundsatz:

„Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Arzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.“

Daraus ergibt sich, dass das Wegegeld nach den Abrechnungs-Nrn. 7810-7841 unbedingt anteilig (krankenkassenübergreifend) für jeden besuchten Patienten zu erfolgen

hat. Um diesen Anteil in der Abrechnung darzustellen, haben sich die Vertragspartner auf die Angabe eines Divisors (Anzahl der besuchten Patienten) geeinigt. So wird zu der entsprechenden Leistungsnummer die Anzahl der besuchten Patienten eingetragen.

Beispiel:

Am 01.08. Besuch in einem 4 km entfernten Pflegeheim; Behandlung von 3 Patienten.

Abrechnung:

Bewohner	Datum	Leistung	Bemerkung
1	01.08.	7500 Besuch 7820 Wegegeld	3*
2	01.08.	7500 Besuch 7820 Wegegeld	3*
3	01.08.	7500 Besuch 7820 Wegegeld	3*

*Unter „Bemerkung“ wird angegeben, wie viel Patienten besucht wurden.

Ansprechpartner: Frau Blaschke; Tel. 0331 2977-145

BEMA-Teil 2 (Kieferbruch, Aufbissbehelfe)

- Das **Datum**, an dem der **Behandlungsplan** ursprünglich aufgestellt wurde, ist in allen Fällen, ob bei Kieferbruch oder Kiefergelenkserkrankungen, zu vermerken.
Bitte achten Sie darauf, dass das Aufstellungsdatum nicht nach dem ersten Leistungsdatum der Behandlung liegt.
- Die Abrechnung von **Abformmaterial** ist in diesem BEMA-Teil bei Ersatz- und Primärkassen unterschiedlich geregelt.

Ersatzkassen: Hier ist die Abformpauschale von 2,80 € je Abdruck ansatzfähig. Dieser Pauschalbetrag ist gesondert in der Rubrik „Abformmaterial“ einzutragen und ist nicht als Eigenlaborleistung anzugeben.

Primärkassen: Hier sind die tatsächlichen Kosten ansatzfähig. Diese werden bei den Praxislaborkosten abgerechnet.

Ansprechpartner: Frau Latzo; Tel. 0331 2977-177

BEMA-Teil 3 (KFO)

- Für die Geb.-Nrn. 119, 122 b/c und 123 a/b muss die **Kieferangabe** im Sinne von „OK“ bzw. „UK“ erfolgen.
- Beachten Sie bitte, dass sowohl bezogen auf die **Eigen- als auch Fremdlaborrechnungen** alle Einzelpositionen aufgeschlüsselt übermittelt werden.

Ansprechpartner: Frau Wiggert; Tel. 0331 2977-263

BEMA-Teil 4 (Parodontose)

- Hinsichtlich des Befundes und der **geplanten Gebühren-Nummern** müssen die Daten so an die KZV Land Brandenburg übermittelt werden, wie sie auch dem Kostenträger zwecks Plan-Genehmigung vorgelegen haben.
- Um einen reibungslosen Ablauf der Monatsabrechnung im kausalen Zusammenhang mit den **Sofortauszahlungsfällen** des jeweiligen Abrechnungsmonats gewährleisten zu können, muss unbedingt beachtet werden, dass die Sofortauszahlungsfälle (in Papierform; bezogen auf die Sonstigen Kostenträger sind die Originalbelege und bei allen anderen Kostenträgern die Kopien einzureichen) spätestens bis zum 10. des entsprechenden Abrechnungsmonats bis 10:00 Uhr in der KZV Land Brandenburg (Abrechnungsabteilung) vorliegen müssen. Anderenfalls muss der Sofortauszahlungsfall dem Folgemonat zugeordnet werden und somit unsererseits manuell erfasst werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag von z. Z. Euro 0,65 je Fall erhoben werden muss. Zuzüglich muss sowohl bei uns als auch bei Ihnen verwaltungstechnisch für den ursprünglichen Monat eine entsprechende Rückabwicklung erfolgen.

Ansprechpartner: Frau Latzo; Tel. 0331 2977-177

BEMA-Teil 5 (Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen)

- Bezogen auf „**Herstellungsort bzw. Herstellungsland des Zahnersatzes**“ handelt es sich um eine Pflichtangabe. Innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort mit einem führenden „D-“ anzugeben; z. B. „D-Brandenburg“. Außerhalb Deutschlands wird das Land; z. B. „Spanien“, genannt.
- Bei Wiederherstellungsmaßnahmen und bei Teilleistungen ist das „**Bemerkungsfeld**“ zwingend auszufüllen (Art der Wiederherstellung, Grund der Teilleistung). Nutzen Sie das Textfeld „Bemerkungen“ auch, um eine eventuelle Verlängerung der Zuschussbewilligung durch die Krankenkasse mitzuteilen (wenn die Sechs-Monats-Frist zwischen dem Datum der Bezuschussung und dem Eingliederungszeitpunkt nicht eingehalten werden konnte). Dieses „Bemerkungsfeld“ wird beispielsweise auch verwendet, um bei gleichartigen Versorgungen die Art der Verblendung (z. B. Kunststoff, Komposit oder Keramik) bzw. die Art des verwendeten nichtmetallischen Stiffaufbaus (z. B. Keramik, Glasfaser) mitzuteilen; aber auch der Hinweis „Abtretungserklärung liegt vor“ erfolgt in diesem Feld.
- Tragen Sie bitte nur dann bei nicht-genehmigungspflichtigen Wiederherstellungen ein **Zuschussdatum** ein, wenn auch tatsächlich eine Zuschuss-Übernahmeerklärung seitens der Krankenkasse erfolgte.
- Für alle Befund-Nrn. muss eine **Zahn- bzw. Gebietsangabe** erfolgen.

- Ist eine vorhandene prothetische Versorgung unbrauchbar bzw. erneuerungsbedürftig, dann muss sich dieser Sachverhalt auch hinsichtlich der **Befund-Angabe** widerspiegeln.
Z. B. ew = ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn
 kw = erneuerungsbedürftige Krone
 rw = erneuerungsbedürftige Wurzelstiftkappe
 sw = erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion
 tw = erneuerungsbedürftiges Teleskop.

- Bezogen auf Fremdlaborrechnungen muss auch das Laborlieferdatum angegeben werden.
- Für die **Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils** einer Teleskop- oder Konuskrone ist bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung einer Prothese nach BEMA die halbe Gebühr für die Nr. 91 d abzurechnen und als solche auch anzahlmäßig anzugeben (z. B. 0,5); nach dem Festzuschusssystem wird einmal die Befund-Nr. 6.10 ausgelöst.
- Das **BEL II** kann nicht um Leistungsnummern bzw. Leistungsbeschreibungen individuell erweitert werden. Es gelten ausschließlich die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungsnummern.
- Für die Übermittlung der **Labordaten** gibt es unterschiedliche **Leistungsnummern**, die für die korrekte Zuordnung der Leistungen notwendig sind.

Beispiele: Für die Übermittlung von Edelmetallkosten = Leistungs-Nr. „EDM“.
 Für die Übermittlung von Rabattbeträgen = Leistungs-Nr. „RBT“.

Bitte verwenden Sie bei der Übermittlung Ihrer Eigenlabordaten unbedingt die richtigen Leistungsnummern!

- Die im Zusammenhang mit der Fremdlaborleistung angefallenen **Versandkosten** müssen uns über die BEL-Nr. 9330 übermittelt werden. Bitte ordnen Sie diese Kosten auf keinen Fall anderen Leistungsnummern (z. B. NBL = 3,71 falsch) zu.
- Wenn bezogen auf die prothetische Versorgung **Nichtedelmetall** verwendet wird, ist dies mit dem Kennzeichen „1“ zu verdeutlichen. Der Verarbeitungsaufwand für die NEM-Einheit wird unter der BEL-Nr. 9700 übermittelt.
- Bitte beachten Sie, dass der **Befund bzw. Behandlungsplan** je Zahn – getrennt durch ein Komma – eingetragen wird. Die Reihenfolge der Zähne ist wie folgt vorgegeben:
 18,...,11,21,...,28,38,...,31,41,...,48
Das Leerfeld ist die Ersatzdarstellung für „keine vorhandenen Zahneinträge“.
- In Bezug auf die Abrechnung einer **Interimsprothese** muss die Befundangabe erfolgen und auch die Angabe dahin gehend, welche Gebietsversorgung mit dieser Prothese abgedeckt wird.
- Beachten Sie bitte, dass das **Eingliederungsdatum** nach dem Ausstellungsdatum des Heil- und Kostenplanes liegt, aber wiederum vor dem Sendedatum. Ein Abrechnungsfall kann erst dann an die KZV Land Brandenburg übermittelt werden, wenn der Zahnersatz definitiv eingegliedert wurde. Nur bei der Abrechnung von Teilleistungsfällen kann keine Angabe hinsichtlich des Eingliederungsdatums erfolgen.

- Um einen reibungslosen Ablauf der Monatsabrechnung im kausalen Zusammenhang mit den **Sofortauszahlungsfällen** des jeweiligen Abrechnungsmonates gewährleisten zu können, muss unbedingt beachtet werden, dass die Sofortauszahlungsfälle (in Papierform; bezogen auf die Sonstigen Kostenträger sind die Originalbelege und bei allen anderen Kostenträgern die Kopien einzureichen) spätestens bis zum 10. des entsprechenden Abrechnungsmonats bis 10:00 Uhr in der KZV Land Brandenburg (Abrechnungsabteilung) vorliegen müssen. Anderenfalls muss der Sofortauszahlungsfall dem Folgemonat zugeordnet werden und somit unsererseits manuell erfasst werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag von z. Z. Euro 0,70 je Fall erhoben werden muss. Zuzüglich muss sowohl bei uns als auch bei Ihnen verwaltungstechnisch für den ursprünglichen Monat eine entsprechende Rückabwicklung erfolgen.

Ansprechpartner:
Frau Schlomm, Tel. 0331 2977-102
Frau Bohnet, Tel. 0331 2977-112
Frau More, Tel. 0331 2977-146
Frau Stroißnig, Tel. 0331 2977-178

Anke Kowalski, Tel. 0331 2977-111, anke.kowalski@kzvlb.de

Aufbewahrungsfristen für ausgewählte Unterlagen in der Zahnarztpraxis

- Stand: 18.07.2012 -

Was muss aufbewahrt werden?	Rechtsgrundlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Empfehlung
<ul style="list-style-type: none"> - Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlungen - Kiefermodelle nach Geb.-Nr. 7 - diagnostische Unterlagen bei KFO-Behandlungen (Anfangsmodelle, ggf. Fotografien, HNO-Befunde) - Original-Heil- und Kostenpläne *1 - Original-Behandlungspläne KBR - Original-PAR-Status 	<p>§ 5 BMV-Z § 7 Abs. 3 EKVZ</p>	<p>4 Jahre nach Abschluss der Behandlung 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung</p>	<p>mind. 10 Jahre nach § 12 (1) Berufsordnung LZÄK Brandenburg und aufgrund verschiedener Gesetze und Verordnungen (Steuerrecht)</p> <p>30 Jahre Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche gem. § 199 Abs. 2 BGB</p>
Quittungsdurchschläge Praxisgebühr	keine Regelung	—	10 Jahre aus steuerlichen Gründen
Durchschriften von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	<p>§ 12 Abs. 2 BMV-Z EKVZ enthält keine spezielle Regelung</p>	12 Monate vom Tag der Ausstellung	—
Gutachter-Unterlagen	keine gesonderte Regelung	mind. 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung	10 Jahre
Über- und zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Durchschrift Muster 80 / Kopie EHIC - Durchschrift Muster 81 	<p>§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung zum Merkblatt zum zwischenstaatlichen Abkommen</p>	2 Jahre	—
Nachweise über Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln	<p>§ 13 Abs. 3 Betäubungsmittel-/Verschreibungsverordnung (BtMVV)</p>	3 Jahre von der letzten Eintragung an	—

Was muss aufbewahrt werden?	Rechtsgrundlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Empfehlung
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen	§ 28 Abs. 3 RöVO	30 Jahre nach der letzten Behandlung	30 Jahre Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche gem. § 199 Abs. 2 BGB
Röntgenbilder und Aufzeichnungen bei Röntgenuntersuchungen	§ 28 Abs. 3 RöVO	bei volljährigen Patienten* 10 Jahre nach der letzten Untersuchung, bei nicht volljährigen Patienten bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres * mit Vollendung des 18. Lebensjahres (also nach dem 18. Geburtstag)	—
Steuerliche Unterlagen - Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen - Buchungsbelege, Lieferscheine, Rechnungen, Bankauszüge	§ 147 Abgabenordnung (AO)	10 Jahre	gegebenenfalls längere Aufbewahrung notwendig – Steuerberater fragen
Handels- und Geschäftsbriefe	§ 147 Abgabenordnung (AO)	6 Jahre	gegebenenfalls längere Aufbewahrung notwendig – Steuerberater fragen

Beachten Sie bitte: KEINE REGEL OHNE AUSNAHME!

Auch wenn die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dürfen nur solche Unterlagen vernichtet werden, die nicht Gegenstand eines bereits anhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens sind (z. B. Regressforderungen, Prüfinstanzen, Sozialgerichtsverfahren) bzw. Unterlagen, die für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, anhängige steuer-, straf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, schwebende bzw. zu erwartende Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung Ihrer steuerlichen Anträge benötigt werden.

Bei Praxisaufgabe sind die Aufbewahrungsfristen ebenfalls zu beachten. Bei Praxisübergabe sollte sichergestellt werden, dass der Praxisnachfolger die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen übernimmt.

*¹ Mit Einführung der papierlosen Abrechnung zum 01.01.2012 verbleiben die Originale der Abrechnungsunterlagen in der Praxis und unterliegen den beschriebenen Aufbewahrungsfristen.
Achtung: Bei den sonstigen Kostenträgern werden weiterhin die Originalpläne abgerechnet und die Kopien aufbewahrt.

Punktwertübersicht ab 01.01.2012 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 08/2012 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handelskr.)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	0,9417	0,9474	0,9540	0,9540	0,9540	0,9445
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	0,9655	0,9708	0,9752	0,9752	0,9752	0,9654
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9075	0,9075	0,9075	0,9075	0,9075	0,9075
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,9240	0,9346	0,9240	0,9240	0,9240	0,9240
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9433	0,9387	0,9500	0,9500	0,9500	0,9451
			ab 01.07.: 0,9565	ab 01.07.: 0,9504	ab 01.07.: 0,9632	ab 01.07.: 0,9632	ab 01.07.: 0,9632	ab 01.07.: 0,9583
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	0,9733	0,9731	0,9788	0,9788	0,9788	0,9707
Bayern	11	KCH, PAR, KB	0,9700	0,9658	0,9747	0,9747	0,9747	0,9747
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9705	0,9593	0,9706	0,9706	0,9700	0,9660
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0150 ab 01.04.: 1,0404	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0204 ab 01.04.: 1,0459
Hessen	20	KCH, PAR, KB	0,9457	0,9409	0,9457	0,9457	0,9457	0,9371
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	0,9697	0,9689	0,9697	0,9697	0,9697	0,9607
Berlin	30	KCH, PAR, KB	0,8531	0,8471	0,8471	0,8471	0,8471	0,8471
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	0,9368	0,9834	0,9348	0,9348	0,9348	0,9348
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9110	0,9078	0,9054	0,9134	0,9122	0,9023
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	0,9404	0,9387	0,9359	0,9434	0,9428	0,9333
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	0,9775	0,9837	0,9724	0,9775	0,9775	0,9775
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9443	0,9466	0,9465	0,9465	0,9465	0,9404
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	0,9505 ab 01.04.: 0,9762	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9428 ab 01.04.: 0,9683
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0077	1,0077	1,0077	1,0077	1,0077	0,9999
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9395	0,9402	0,9463	0,9463	0,9463	0,9433
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	0,9838	0,9700	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,8900	0,8297	0,8932	0,9013	0,9894	0,8901
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9044	0,8360	0,9010	0,9010	0,9010	0,9010
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8333	0,8333	0,8333	0,8333	0,8333	0,8333
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,8520	0,8520	0,8520	0,8520	0,8520	0,8520
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,8723	0,8685	0,8725	0,8722	0,8719	0,8723
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	0,8723	0,8841	0,8725	0,8722	0,8719	0,8723
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,8896	0,8916	0,8916	0,8916	0,8916	0,8916
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	0,9582	0,9444	0,9444	0,9444	0,9444	0,9444

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 08.08.2012 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Punktwertübersicht ab 01.01.2012 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro*Alle Aktualisierungen nach RS 08/2012 sind fett gedruckt!*

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8979 <u>BKK</u> : 0,8983 <u>IKK</u> : 0,8983 <u>LKK</u> : 0,8979	0,9540
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9346 <u>BKK</u> : 0,9374 <u>IKK</u> : 0,9350 <u>LKK</u> : 0,9346	0,9752
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8382 <u>Statusergänzung 6, 7 u. 8</u> : 0,8864 <u>BKK</u> : 0,8240 <u>IKK</u> : 0,7725 <u>LKK</u> : 1,0348	0,9870
		IP/FU	0,9364	0,9240
Rheinland- Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,8891 / ab 01.07.: 0,9023	0,9914
		IP/FU	0,9404	0,9914
Bayern	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8732 <u>BKK</u> : 0,8967 <u>IKK classic</u> : 0,8836 / ab 01.07.: 0,8967 <u>IKK</u> : 0,8967 <u>LKK</u> : 0,8967	0,9914
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0000 <u>BKK, IKK</u> : 1,0200 <u>LKK</u> : 1,0500	0,9914
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,8789	0,9705
		IP/FU	1,0010/ ab 01.10.2012: 1,0100	1,0204 ab 01.04.: 1,0459
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK, IKK, LKK</u> : 0,9030 <u>BKK</u> : 0,8898	0,9457
		IP/FU	<u>AOK, IKK</u> : 0,9400 <u>BKK</u> : 0,9200 <u>LKK</u> : 0,9420	0,9697
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8447 <u>LKK</u> : 0,8810 <u>BKK VBU</u> : 0,8364 alle and. <u>BKK WOP-KK</u> : 0,8918 <u>IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK</u> : 0,8767	0,8471
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9659 <u>LKK</u> : 0,9308 <u>BKK</u> : 0,9489 <u>IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK</u> : 0,9565	0,9348
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,8601	0,9110
		IP/FU	0,8960	0,9404
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8133 <u>BKK</u> : 0,8508 <u>IKK</u> : 0,8447	0,9889
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9444 <u>BKK</u> : 0,9478 <u>IKK</u> : 0,9444	0,9775

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2012 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8804 <u>BKK</u> : 0,8993 <u>IKK</u> : 0,8804	0,9465
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9320 <u>BKK</u> : 0,9496 <u>IKK</u> : 0,9513	0,9521 ab 01.04.: 0,9778
Schleswig- Holstein	36	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8133 <u>BKK</u> : 0,8508 <u>IKK</u> : 0,8447 <u>LKK</u> : 0,8447	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9637 <u>BKK</u> : 0,9772 <u>IKK</u> : 0,9756 <u>LKK</u> : 0,9756	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,8699	0,9463
		IP/FU	0,8760	1,0000
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8332 <u>BKK</u> : 0,8403 <u>IKK Nord</u> : 0,8237 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8117	0,8952
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8783 <u>BKK</u> : 0,8700 <u>IKK Nord</u> : 0,8456 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8117	0,8952
Sachsen- Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8154 <u>BKK</u>: 0,8857 <u>IKK gesund plus</u> : 0,8186 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8186	0,8333
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8677 <u>BKK</u>: 0,9356 <u>IKK gesund plus</u> : 0,8840 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,9026	0,8520
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8218 <u>BKK</u> : 0,8900 <u>IKK</u> : 0,8375	0,8723
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8800 <u>BKK</u> : 0,9010 <u>IKK</u> : 0,8828	0,8723
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8217 <u>BKK</u> : 0,8815 <u>IKK</u> : 0,8426	0,8916
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9700 <u>BKK</u> : 1,0000 <u>IKK</u> : 0,9030	0,9444

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 08.08.2012 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

1. Schwedter Zahnärztesymposium – „Innovative Zahnmedizin“

Am 27. Oktober lädt der Schwedter Zahnärzte e.V. alle interessierten Kolleginnen und Kollegen zu seinem 1. Symposium in die Aula des Schwedter Gauß-Gymnasiums ein.



Wissenschaftliche Leitung: Dr. Rüdiger Jähnichen

Wissenschaftliches Programm:

9.00 Uhr	Coffeetime/ Dentalausstellung
9.30 Uhr	Eröffnung des Symposiums
10.00 Uhr	„Möglichkeiten und Grenzen in der Endodontie“ Dr. Heike Steffen, Greifswald
10.45 Uhr	„Implantat-prothetische Planung und Versorgung im teilbezahnten Kiefer“ PD Dr. Torsten Mundt, Greifswald
11.30 Uhr	Mittagspause/ Dentalausstellung
12.30 Uhr	„Die erfolgreiche Zahnarztpraxis- Mit professionellem Marketing Patienten begeistern und binden“ Dr. Bernd Hartmann
13.15 Uhr	„Komplikationen und Misserfolge in der Implantatprothetik“ Dr. Jan Spiekermann, Leipzig
14.00 Uhr	Coffeetime/ Dentalausstellung
14.30 Uhr	„Juristische Kunstfehler und wie ich sie vermeide“ RA Christoph Sorek, Meißen
15.15 Uhr	Diskussion

Teilnahmegebühr:	110,- € Frühbucher (bis zum 21.09.2012) 140,- € Normalpreis
Fortbildungspunkte:	8 (nach den Richtlinien der BZÄK und DGZMK)
Anmeldung:	www.zahnaerzte-schwedt.de
Kontakt:	kontakt@zahnaerzte-schwedt.de

Anmeldeformular

Bitte per Fax an 030 4148967
Beratung unter 030 414725-18

Aufstiegsfortbildung zum/r Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in

Kostenfreier Informationsabend ZMP 2012
Mi 26.09.2012, 19:30 Uhr
Philipp-Pfaff-Institut
Aßmannshäuser Str. 4-6 • 14197 Berlin

Ich komme mit Personen allein

Bitte senden Sie mir Informationsmaterial
zur ZMP Aufstiegsfortbildung an die unten stehende Adresse

Eckdaten ZMP-Seminar:

Kurszeit: Januar 2013 - Juli 2013
Kurstage: Mi und Sa oder Fr und Sa sowie drei Intensivwochen
Bewerbungsschluss: Mi 10.10.2012

Aufstiegsfortbildung zum/r Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in

Kostenfreier Informationsabend ZMV 2012
Fr 21.09.2012, 19:30 Uhr
Philipp-Pfaff-Institut
Aßmannshäuser Str. 4-6 • 14197 Berlin

Ich komme mit Personen allein

Bitte senden Sie mir Informationsmaterial
zur ZMV Aufstiegsfortbildung an die unten stehende Adresse

Eckdaten ZMV-Seminar:

Kurszeit: Januar 2013 - August 2013
Kurstage: Fr und Sa
Bewerbungsschluss: Mi 10.10.2012

Aufstiegsfortbildung zum/r Dentalhygieniker/in

Kostenfreier Informationsabend DH 2012
Fr 26.10.2012, 19:30 Uhr
Philipp-Pfaff-Institut
Aßmannshäuser Str. 4-6 • 14197 Berlin

Ich komme mit Personen allein

Bitte senden Sie mir Informationsmaterial
zur DH Aufstiegsfortbildung an die unten stehende Adresse

Eckdaten DH-Seminar:

Kurszeit: April 2013 - April 2014
Kurstage: Do, Fr und Sa
Bewerbungsschluss: Fr 16.11.2012

Update Zahnheilkunde September 2012

Termin: Sa 22.09.2012 • 09:00 - 15:30 Uhr **Referenten/Themen:** OA Dr. Stefan Fickl • Würzburg
Zielgruppe: Zahnärzte Schnittstelle Parodontologie & Implantologie
Kursgebühr: 75,- € **Prof. Dr. Klaus Böning • Dresden**
Kursnummer: 4512.0 Prothetik im zahnlosen und teilbezahnten Kiefer
Punkte: 8 **PD Dr. Dr. Christiane Gleissner • Mainz**
Gender Dentistry: Warum Männer häufiger Parodontitis,
Frauen aber früher keine Zähne mehr haben!



Das Philipp-Pfaff-Institut ist DIN EN ISO 9001 zertifiziert!

Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den oben angekreuzten Kurs an.

Titel | Name | Vorname des Teilnehmers

Geburtsdatum

Rechnungsadresse

Telefon | Fax | E-Mail

Ort | Datum | Unterschrift

 Bitte wenden!

Anmeldeformular

Bitte per Fax an 030 4148967
Beratung unter 030 4147250

Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut – Herbst 2012

Bitte kreuzen Sie den gewünschten Kurs an.

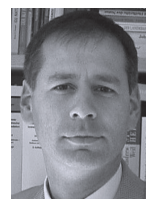
SF: Zahnärztliche Chirurgie • Prof. Dr. Andreas Filippi • Basel

Erster Termin:	Fr/Sa/28./29.09.2012	Kursgebühr:	1.650,- €
Seminartage:	6	Frühbucherrabatt:	1.485,- €
Fortbildungspunkte:	47+15		
Kursnummer:	0603.3		



SF: Manuelle und Osteopathische Medizin in der Zahnheilkunde • Dr. Dirk Polinus • Aschau im Chiemgau

Erster Termin:	Fr/Sa/So 21./22./23.09.2012	Kursgebühr:	2.660,- €
Seminartage:	11	Frühbucherrabatt:	ermäßigt 2.395,- €
Fortbildungspunkte:	89+15		
Kursnummer:	1020.3		



Halitosis - Kompakt

Die Mundgeruch-Sprechstunde in der zahnärztlichen Praxis.

• Prof. Dr. Andreas Filippi • Basel

Termin:	Do 27.09.2012 • 14:00 - 20:00 Uhr	Kursgebühr:	235,- €
Zielgruppe:	Zahnärzte und Mitarbeiter	Kursnummer:	6031.4
		Punkte:	7



Update Team II: Optimale Kommunikation – starke Persönlichkeit – effektive Motivation

Termin:	Sa 17.11.2012 • 10:00 - 16:00 Uhr	Referent:	Dr. Marco Freiherr von Münchhausen • München
Zielgruppe:	Zahnärzte und Mitarbeiter	Thema:	Sie erfahren, wie Sie sich, Ihre Mitarbeiter und Patienten immer wieder motivieren können, wie Sie beruflich und privat Kommunikationspannen vermeiden und worin die Geheimnisse einer starken Persönlichkeit und eines erfüllten Lebens liegen.
Kursgebühr:	55,- €		
Kursnummer:	4516.0		
Punkte:	8		



Das Philipp-Pfaff-Institut ist DIN EN ISO 9001 zertifiziert!

Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den oben angekreuzten Kurs an.
Weitere Informationen auf www.pfaff-berlin.de/kursboerse

Titel | Name | Vorname des Teilnehmers

Geburtsdatum

Rechnungsadresse

Telefon | Fax | E-Mail

Ort | Datum | Unterschrift

 Bitte wenden!